

machen, sich desjenigen hilfreich anzunehmen, welcher für das leidet, was es selbst als Wahrheit erkennt? Jeder Mensch, jedes Volk sieht sich in dem verfolgten Meinungsgegnen selbst verfolgt.

Gleichförmigkeit der Denkart ist nur ein erhöhter Reiz, kein eigentlicher Grund für das Recht, Märtyrern Zuflucht zu geben. Der wahrhafte und einzige bleibt der, welcher in der Unabhängigkeit eines Volks von andern, und in der allgemeinen sittlichen Verpflichtung zum Erbarmen gegen Verfolgte beruht, deren moralische Schuld oder Unschuld allein, und nicht deren bürgerliche, auf dem fremden Boden zu beachten ist. Weil aber das Fürwahrhalten einer Sache nicht in menschlicher Willkür liegt, und weil folglich auch keine sittliche Zurechnung eines daraus erwachsenden bürgerlichen Vergehens vernunftgemäß sein kann: ist das Recht, Meinungsverfolgten Zuflucht und Schirm zu widmen, unanstreitbar.

Denn wäre dies nicht: so müßte erwiesen werden können, daß Ueberzeugungen keineswegs Folgen vorangegangener Erkenntnißgründe, sondern Spiele der Freiwilligkeit seien; daß die Gesetze der menschlichen Natur, als Nebensachen, unter den Gesetzen des Staates oder der Kirche stehen müssen; daß jedes einzelne Volk vollkommen berechtigt sei, allen einzelnen Völkern seine Grundsätze, seine Landes- und Kirchenverfassungen vorzuschreiben; daß Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes auch ohne ändernde und bessere Ueberzeugungen möglich, und deswegen unmoralisch oder unnütz seien.

8. Von kirchlichen und staatskirchlichen Verbrechern.

Meinung, Glauben und Ueberzeugung sind in jedem Volke darum frei, weil ihr Ursprung naturnothwendig, unfrei, das heißt, außer der Macht des menschlichen Willens liegt. —

Anders ist's mit Handlungen bewandt. Sie hängen mehr oder weniger vom Willen des Menschen ab, und werden zum Vergehen und Verbrechen, sobald sie absichtliche Uebertretungen der bürgerlichen oder kirchlichen oder sittlichen Ordnungen sind. Staat und Kirche haben das Recht, gegen den Missethäter die gesetzlich bestimmte Strafe anzuwenden. Hat derselbe in Folge seiner Ueberzeugungen gesehlt, so ruht das Verbrecherische nicht in der Art seiner Ueberzeugung, sondern in der äußern That gegen die Vorschrift des bestehenden Landesgesetzes.

Weil aber das verletzete Gesetz des Staates oder der Kirche nicht das der ganzen Welt ist: so erstreckt sich dessen Rechtsgültigkeit, wie oben bemerkt wurde, nicht weiter, als die Grenze des Gebiets, inner welcher ein Volk sich diesem Gesetz zugesagt hat. Außerhalb derselben steht der Verbrecher unter andern Gesetzen und Ordnungen, nach denen er nicht gestraft werden kann, weil er sie nicht verletzt. Mit vollem Befugniß gewährten daher die übrigen europäischen Staaten jenen Tausenden von Unglücklichen Schutz, welche, wegen ihres protestantischen Glaubens, vom Erzbischofe Eleutherius von Firmian aus dem salzburgischen Gebiete, oder von Ludwig XIV. aus Frankreich fortgequält worden waren. Diese erschienen in den Gebieten der Asyle, die sie fanden, so wenig als Verbrecher, wie nachmals es in den Augen der Schweizer die geflüchteten Fürsten, Edelleute und Priester Frankreichs waren, die sich in die Thäler der Alpen vor dem Grimm ihres Volkes retteten, oder die französischen Republikaner, welche später darauf vor den heimgekehrten Fürsten, Edelleuten und Priestern in dieselben Thäler flüchteten *).

*) Dem Landhause des Verfassers gegenüber wohnten lange Zeit die aus Frankreich geflüchteten Prinzen von Guimené, von der Staatsumwälzung vertrieben; dann nachher einige der sogenannten „Königs-

Es versteht sich von selbst, daß der Verbrecher in seiner eigenen Heimat auch nur, so lange das Gesetz besteht, das seine That verdammt, für einen Verbrecher gehalten werden könne. Es ist nichts Unerhörtes, daß dieselbe Person, welche gesetzlich zum Kerker geschleppt worden war, späterhin eben so gesetzlich und wegen der nämlichen That öffentliche Ehrenbezeugungen empfangen hat.

Verbrechen, aus Ueberzeugung und Absicht höherer Pflichterfüllung begangen, werden vor dem kirchlichen oder bürgerlichen Richter, der die bestehenden Ordnungen schützen soll, zwar keineswegs durch die Ueberzeugungen des Verbrechers gerechtfertigt. Aber eben so wenig werden auch Handlungen, welche durch örtliche Verhältnisse verdammt sind, damit ihres sittlichen Werthes beraubt. Die That, welche von einem Landesgesetz mit der Todesstrafe belegt ist, kann die heldenmüthigste Tugendäußerung und zugleich ein kirchliches oder bürgerliches Verbrechen sein; an einem Orte den Galgen, am andern Bürgerkronen gewinnen. Dieselbe Gesinnung und aus ihr entsprungene Thätigkeit, welche den *Marquis de Lafayette* in die Kerker von Olmütz und Magdeburg, dann in Haß, Argwohn und Ungnade der Machthaber seines Vaterlandes geführt hatte, schuf ihm auf amerikanischer Erde Huldigungen und Triumphe, wie sich nie ein Monarch hat rühmen können, aus freiem Entschluß der Nation davongetragen zu haben.

Theilnahme an kirchlichen oder bürgerlichen Unruhen, Empörungen und Umwälzungen ist in dem Lande, wo sie stattfinden, allerdings strafbar. Aber es liegt im Gefühl der Nationen, selbst solcher, bei denen der Begriff vom Unterschiede bürgerlicher und

mörder“, Mitglieder des Nationalkonventes, im daneben gelegenen Hause, seit der Thronherstellung vertrieben.

moralischer Vergehen noch nicht zur Klarheit entwickelt ist, daß derjenige keineswegs in die Reihe gemeiner, sittlicher Missethäter zu stellen sei, welcher den Versuch gewagt, in seiner Heimat öffentliche Uebel abzustellen. Daher kann er auch von denen mittheilsvoll empfangen werden, die, nach ihrer Ansicht, seine That sogar nicht billigen möchten; und die Achtung, welche noch dem Starkmuth gebührt, der für Ueberzeugung seines Innern alles äußere Glück opfert, fehlt dem Märtyrer seines Glaubens selten.

Dies Gefühl, in welchem Völker zu handeln pflegen, hat zu seiner Grundlage offenbar das Bewußtsein: ein Fremder, der gegen bürgerliche oder kirchliche Ordnungen der Fremde gefehlt hat, ist darum kein Verbrecher an den Ordnungen des Landes, wo er Zuflucht nimmt. Dort war er strafbar; hier steht er als Mensch, der nur nach seinem innern sittlichen Werth beurtheilt, und nicht wegen des, was er gegen Gesetze des Auslandes verbrach, nach inländischen gerichtet werden kann.

Die größte Quelle der Staatsverbrechen sind immer die Staatsgebrechen. Man weiß es. Verzweiflung an Abhilfe unertragbarer Noth reizt endlich Nothwehr. Und rechtloses Gewaltthum eines Herrschenden ist so wenig zu rechtfertigen, als Gewaltthum eines Volkes gegen den Herrscher; denn beides ist Tod jedes Rechts, Untergang des Sittlichen, im blinden Walten der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Griechenlands Aufruhr gegen asiatisches Sultanenthum war die Empörung alles Menschlichen wider eine Bestialität in gesetzlicher Form, die zuletzt weder Eigenthum, noch Persönlichkeit, nicht Recht, nicht Meinung, noch Glauben achtete. Es gibt aber ein Gesetz, welches in den Augen der Menschheit unendlich höher steht, als jedes kirchliche und staatsstümliche: es ist das göttliche der Natur, das unvergängliche der Vernunft.